

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Gemeindevertretung am 27. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.225.423 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-12.208.192 EUR
mit einem Saldo von	17.231 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-11.494 EUR
mit einem Saldo von	-11.494 EUR

mit einem Überschuss von	5.737 EUR
--------------------------	-----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	301.971 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	179.006 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.100.000 EUR
mit einem Saldo von	-920.994 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	205.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-148.900 EUR
mit einem Saldo von	56.100 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushalts- jahres von	-562.923 EUR
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

205.000,00 € festgesetzt. Die Kredite stammen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm und gelten nach § 11 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 und § 103 Abs. 2, Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als festgesetzt bzw. aufsichtsbehördlich genehmigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2018 nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuerengesetz in der von der Gemeindevertretung am 19. Dezember 2017 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 385 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 385 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

365 v.H.

Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- 1) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.
- 2) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 3) Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 4) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

Lützelbach, den 27. Februar 2018

Der Gemeindevorstand

gez. Uwe Olt

Uwe Olt, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

Montag, den 05. März 2018 bis einschließlich Dienstag, den 13. März 2018

im Rathaus, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, Zimmer 210, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lützelbach, den 27. Februar 2018

Der Gemeindevorstand

gez. Uwe Olt

Uwe Olt, Bürgermeister

